

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit durch Emissionsreduktion bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCP-RL) vom 26. November 2015 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft in das Landesrecht.
- Reduktion der Inspektionsverpflichtung bei einer Heizungsanlage durch Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 (EPBD-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Integration der Motoren und Gasturbinen in die vorliegende Verordnungssystematik auf Grund der Vorgaben der MCP-RL.
- Anpassung der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen.
- Überarbeitung der Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe.
- Unterteilung der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte durch die Schaffung einer neuen Kategorie für mittelgroße Feuerungsanlagen.
- Konzeption von Ausnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für bestimmte Verwendungszwecke der mittelgroßen Feuerungsanlagen.
- Gestaltung detaillierter Regelungen über die Art und Anzahl der Überprüfung und Überwachung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen samt Inhalt und Form des Stammdatenblattes zum Zweck der Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen durch die Landesregierung.
- Anpassung der Parameter für die regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen im Sinne der EPBD-RL.
- Aufnahme einer Übergangsbestimmung betreffend Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für bestehende mittelgroßen Feuerungsanlagen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Das Regelungsvorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 – VOWO 2017 einer Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterzogen, da auf Grund der Umsetzung von EU-Recht nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2016 – StFanlVO 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Lang:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „*Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitätsvoll abgewickelt*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCP-RL) vom 26. November 2015 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, S. 3, in die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016 – StFanlVO 2016. Dazu parallel erfolgte die notwendige Anpassung der Verordnungsermächtigungen im Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanlG 2016, welche die Grundlage für diesen Entwurf bilden. Die Umsetzungsfrist der MCP-RL ist am 18. Dezember 2017 abgelaufen. Mit der MCP-RL wurden einheitliche Regelungen für Feuerungsanlagen von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW Brennstoffwärmeleistung festgelegt. Die MCP-RL sieht insbesondere Folgendes vor:

- eine verpflichtende Genehmigung oder Registrierung aller mittelgroßen Feuerungsanlagen (Art. 5 Abs. 1) sowie eine Aktualisierung der Genehmigung oder Registrierung bei relevanten Änderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen (Art. 9);
- die Führung eines öffentlich zugänglichen Registers mit Informationen über jede mittelgroße Feuerungsanlage durch die Behörde (Art. 5 Abs. 5);
- die Normierung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen (Art. 6);
- die Festlegung von Betreiberpflichten (Art. 7), insbesondere die Sicherstellung der Überwachung der Emissionen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber (Art. 7 Abs. 1 iVm Anhang III Teil 1);
- Vorschriften hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen (Art. 8).

Zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Anwendungslücken sieht die MCP-RL auch Aggregationsregelungen für die Kombination mehrerer neuer Feuerungsanlagen (Art. 4) vor, wobei hierbei auch Brennstoffwärmeleistungen von mindestens 50 MW (Art. 2 Abs. 2) zu berücksichtigen sind. Weiters verlangt die Richtlinie, dass die Einhaltung der darin enthaltenen Anforderungen durch entsprechend angemessene Sanktionen sichergestellt wird (Art. 16).

Im Wesentlichen erfordert die MCP-RL beim vorliegenden Entwurf eine Anpassung der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen durch die Schaffung einer neuen Kategorie. Hierbei wird festgehalten, dass einige in der Steiermark bereits langjährig geltende Parameter der Grenzwerte strenger sind, als die „neuen“ Vorgaben der MCP-RL. Diese Werte definieren somit den Standard der bereits bestehenden Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit und sollen im Rahmen des „Verschlechterungsverbot“ beibehalten werden. Dieses besagt, dass bestehende Umweltstandards durch eine Nachfolgeregelung nicht aufgeweicht werden sollen.

Die Grundlage für die österreichweite harmonisierte Anwendung der „strengerer“ Werte ergibt sich für die Steiermark aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBL. Nr. 65/2013 (insbesondere aus Art. 14). Ein eventuelles Abgehen von den „strengerer“ Emissionsgrenzwerten wäre jedoch nach Art. 29 – Kündigung – der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG möglich.

Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung derzeit auf Grund des Beschlusses der LURK vom 17. Juni 2016 in einer Länderarbeitsgruppe überarbeitet wird, wobei anhand dieses Beschlusses die Länder eine möglichst harmonisierte Vorgehensweise zu anzuwenden haben. Dies kann insofern gedeutet werden, als dass auch die Emissionsgrenzwertanforderungen entsprechend einheitlich geregelt werden sollen. Dies wurde dementsprechend im gegenwärtigen Entwurf der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung durch eine teilweise Bezugnahme auf die Feuerungsanlagen-Verordnung des Bundes (FAV) berücksichtigt. Dies entspricht auch der geltenden Fassung der StFanlVO 2016, wo gemäß § 8 für Feuerungsanlagen ab 50 kW die zum Teil (strengerer) Emissionsgrenzwerte der FAV einzuhalten sind. Ob es jedoch tatsächlich zu einem Abschluss dieser Vereinbarung kommen wird, ist noch offen, da bereits einige Länder hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des neuerlichen Abschlusses der „neuen“ Vereinbarung Vorbehalte angemeldet haben.

Zudem ist die angedachte Bezugnahme im Entwurf der StFanlVO auf die FAV zum Zwecke der Harmonisierung vorerst nicht möglich, da diese derzeit nur als Entwurf vorliegt und somit noch nicht kundgemacht wurde. Demnach sind in der vorliegenden Novelle die Werte für mittelgroße Feuerungsanlagen im eigentlichen Sinn des Begutachtungsentwurfes der FAV (Stand Juni 2018; FAVneu) herangezogen worden. Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für Blockheizkraftwerke (im Entwurf werden darunter aus fachlicher Sicht auch Motoren und Gastrubinen subsumiert), welche in der FAVneu auch nicht normiert werden, sollten die „Stand der Technik“-Werte für Blockheizkraftwerke gemäß § 9 der geltenden StFanlVO 2016 im Sinne der „Verschlechterungsverbot“ beibehalten werden. Sobald die FAVneu tatsächlich verbindlich werden sollte, wird eine erneute Anpassung der Grenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen im eigentlichen Sinn entsprechend der FAVneu erforderlich sein. Für Blockheizkraftwerke sollen auch zukünftig – zur Beibehaltung der derzeit bestehende Umweltstandards – die landesrechtlich langjährig normierten „strengerer“ Grenzwerte beibehalten werden.

Hinsichtlich einer möglichen Übererfüllung der MCP-RL („Gold-Plating“) durch den Vorschlag der Beibehaltung der strengerer „Stand der Technik“-Emissionsgrenzwerte in dieser Novelle hat der Bund soeben in seinen Erläuterungen zum Entwurf der „Sammelnovelle Gold-Plating“ vom 14.11.2018 Folgendes festgehalten: *„Ziel dieses Reformprozesses ist es, belastende Übererfüllungen von Unionsrechten im Bundesrecht zu identifizieren und zu beseitigen. An **national bestehenden höheren Schutzstandards**, die über die Mindeststandards des Unionsrechts hinausgehen, insbesondere in den Bereichen **Umwelt- und ArbeitnehmerInnenschutz**, sollen dadurch aber nichts geändert werden.“*

Demnach kann ein „Gold-Plating“ durch die Beibehaltung „national bestehende höherer Schutzstandards“ im vorliegenden Entwurf der StFanlVO 2016, wo unabhängig von den Emissionsgrenzwerten nur die unbedingt notwendigen unionsrechtlichen Verpflichtungen unter Beibehaltung der vorliegenden Verordnungssystematik umgesetzt wurden, ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der unionsrechtlich geforderten Aufnahme von Motoren und Gasturbinen in den Verordnungsentwurf wird festgehalten, dass diese (wenigen) in der Steiermark betriebenen Anlagen fast ausschließlich gewerblich eingesetzt werden, demnach diese für den landesrechtlichen Anwendungsbereich im Hinblick auf „Warmwasseraufbereitung“ und der „Wärmeerzeugung“ von (absolut) untergeordneter Bedeutung sind. Die entsprechende Umsetzung erfolgt hierbei aus fachlichen Gründen durch eine Bezugnahme auf die Systematik bei den Blockheizkraftwerken (insbesondere bei den Errichtungsverpflichtungen, den Prüfintervallen und den Emissionsgrenzwerten).

Weiters dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung der EPBD-RL, indem bei den derzeit prüfungspflichtigen Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 20 kW zukünftig eine regelmäßige Inspektion erst ab 70 kW Nennwärmeleistung durchzuführen ist. Dadurch kann die Anzahl der inspektionspflichtigen Heizungsanlagen verringert werden, womit eine große Reduktion des administrativen und finanziellen Aufwandes, insbesondere für die Verfügungsberechtigten dieser Anlagen erreicht werden kann.

Ebenso bedarf es im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2016/802 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, der Verordnung (EU) 2015/1188 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, der Verordnung (EU) 2015/1189 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln und der Verordnung (EU) 2015/1185 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG

im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten, eine Anpassung bei den Emissionsgrenzwerten, der Wirkungsgrade für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und bei den zulässigen Brenn- und Kraftstoffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, da eine Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben verpflichtend ist.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der zwingenden Vorgaben der MCP-RL in das Landesrecht wird eine Emissionsreduktion bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen zum Zwecke der Verbesserung der Umweltqualität und der menschlichen Gesundheit erreicht.

Ziel 2: Reduktion der Inspektionsverpflichtung bei einer Heizungsanlage durch Umsetzung der EPBD-RL

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anhebung der Nennwärmeleistung der prüfungspflichtigen Heizungsanlagen im Sinne der zwingenden Vorgaben der EPBD-RL kommt es zu einer Verringerung der Inspektionsverpflichtung bei einer Heizungsanlage.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der MCP-RL in das Landesrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben der MCP-RL werden in das Landesrecht implementiert.

Maßnahme 2: Implementierung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben der EPBD-RL

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben der EPBD-RL werden in das Landesrecht implementiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis soll auf Grund der Vorgaben der MCP-RL angepasst und im Wesentlichen um den neuen Abschnitt „Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen“ ergänzt werden.

Zu Z 2, 3 und 5 (§§ 1, 2 und 4):

Eine systematische Anpassung der Tabellen, der Brennstoffbezeichnungen und einzelner Begrifflichkeiten hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen sowie der zulässigen Brenn- und Kraftstoffarten soll auf Grund der Vorgaben der RL (EU) 2016/802 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und der unmittelbar anwendbaren Verordnungen erfolgen:

- (EU) 2015/1188 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten,
- (EU) 2015/1189 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln und
- (EU) 2015/1185 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

Zu § 1:

Die Aufspaltung der Tabelle 1 soll durchgeführt werden, um eine übersichtlichere Einteilung der Grenzwerte auf Basis der EU-Verordnungen für Raumheizgeräte und Zentralheizgeräte darzulegen. Hierbei werden die unterschiedlichen Umsetzungsfristen dieser EU-Verordnungen klar dargestellt. Darüber hinaus soll dies durch die Anführung von Stichtagen erfolgen. Zudem soll eine Kategorie für „*ortsfest gesetzte Öfen und Herde*“ aufgenommen werden, da diese Grenzwerte nicht über EU-Verordnungen geregelt werden und somit die Grenzwerte getrennt dargestellt werden müssen.

Der Emissionswert „OGC“ bei Raumheizgeräten (Holzbrennstoffe) soll von 50 auf 80 mg/MJ angehoben werden, da dieser Wert bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBI. Nr. 65/2013, technisch vorgesehen war, jedoch versehentlich nicht in die Endfassung dieser Vereinbarung eingeflossen ist.

Die Aufspaltung der Tabelle 2 und 3 soll aus den gleichen, oben genannten Gründen erfolgen, wobei keine Änderung der Grenzwerte erforderlich war. Jedoch soll eine explizite Kennzeichnung des NO_x Grenzwertes für fossile Brennstoffe für Herde erfolgen. Dies liegt daran, dass die VO (EU) 813/2013 und die VO (EU) 2015/1188 keine Herde kennt und somit eine Aufnahme erforderlich ist.

In der Tabelle 4 sollen die NO_x Grenzwerte entfallen, da diese unmittelbar ab dem 26.9.2018 in den VO (EU) 813/2013, VO (EU) 814/2013 und der VO (EU) 2015/1188 geregelt werden.

Zu § 2:

In der Tabelle 1 sollen die Grenzwerte für „*ortsfest gesetzte Öfen und Herde*“ aufgenommen werden, da diese nicht unmittelbar in den EU-Verordnungen geregelt werden und somit zur Hintanhaltung einer Regelungslücke national normiert werden müssen.

Die ursprüngliche Tabelle 2 für „Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe“ der geltenden Fassung der StFanVO 2016, LGBI. Nr. 58/2106, soll entfallen, da die VO (EU) 2015/1188 bei den Wirkungsgradanforderungen die Angabe des „*Raumheizungsjahresnutzungsgrades*“ für flüssige und gasförmige Einzelraumgeräte fordert.

Die neue Tabelle 2 soll der alten Tabelle 3 der geltenden StFanVO 2016 entsprechen. Bei der Tabelle 3 soll durch die Aufnahme des Stichtages gemäß der VO (EU) 2015/1189 klargestellt werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Wirkungsgradanforderungen für den „*Raumheizungsjahresnutzungsgrad*“ direkt in der Verordnung geregelt werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Die Vorgaben gemäß Abs. 3 sollen entfallen, da diese nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Zukünftig sollen die Prüfparameter und die Prüfbedingungen, die zur Feststellung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen notwendig sind, direkt aus den entsprechenden geltenden Standards (zB. EN-Normen, ÖNormen, udgl.) herangezogen werden.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 4 Abs. 1, Überschrift des 3. Abschnittes, § 6 Abs. 1):

Durch die zusätzliche Aufnahme der Begriffe „Gasturbinen“ bzw. „Blockheizkraftwerke“ soll eine vollständige landesgesetzliche Umsetzung der MCP-RL gewährleistet werden.

Zu Z 8 (§ 7):

Mit dem Entfall der Rußzahl für „Ölbrennwertgeräte“ soll der jetzigen Technologie insofern Rechnung getragen werden, als dass diese Geräte bei der Verbrennung keine Rußbildung mehr verursachen.

Zu Z 9 (§ 8):

Im Hinblick auf die in der Überschrift erfolgte Einschränkung durch die Wortfolge „bis unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung“ soll der in der MCP-RL neu vorgesehenen Kategorie „mittelgroße Feuerungsanlagen“ entsprochen werden.

Weiters bedarf es der Einführung des Begriffes für die „Brennstoffwärmeleistung - BWL“ bei § 8, da die MCP-RL in ihrem Geltungsbereich auf die BWL abzielt (siehe Art. 2 d RL). Unter der BWL wird gemäß § 2 Z 13 StFanlG 2016 „die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert H des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge“ definiert. Zudem ist die BWL mit der Wärmebelastung gleichgesetzt und ist immer etwas höher als die Nennwärmeleistung. Dies liegt daran, dass bei der BWL (Wärmebelastung) der Leistungsbezug über den stündlich zugeführten Brennstoff bezogen auf den unteren Heizwert berechnet wird; im Gegensatz dazu wird die Nennwärmeleistung auf die abgegebene Leistung an das System berechnet. Hierbei sind Verluste inkludiert.

Zudem soll zukünftig für die Emissionsgrenzwerte von Feuerungsanlagen ab 1 MW BWL entsprechend der MCP-RL (mittelgroße Feuerungsanlagen - vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 der MCP-RL) nunmehr die Anlagen 4 bis 7 der neu konzipierten Norm nach § 9a herangezogen werden. Darin wird unter anderem zwischen „bestehenden“ und „neuen“ Feuerungsanlagen im Sinne der MCP-RL unterschieden.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1):

Aus fachlicher Sicht soll die unionsrechtliche Umsetzung der neuen Kategorie „Gasturbinen“ bei den Blockheizkraftwerken erfolgen. Zudem soll auch hier die Einschränkung auf unter 1 MW BWL erfolgen (vgl. dazu die Ausführungen zur obigen Z 9).

Im Hinblick auf die zusätzlich vorgenommene Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für „Ammoniak“ und „Ammoniumverbindungen“ bei stationären Verbrennungsmotoren kann aus luftreinhaltetechnischer Sicht Folgendes ausgeführt werden:

„Zum Betrieb von Aggregaten zur Reduktion von Stickstoffoxiden ist in der Regel Ammoniak oder eine andere reduziertet Stickstoffverbindung (z.B. Harnstoff, „AdBlue“) erforderlich. Diese Anlagen können nur dann gut funktionieren, wenn Ammoniak in genau abgestimmter Menge zudosiert wird. Um einerseits die Funktionsfähigkeit der Denox-Anlage sicherzustellen, andererseits den Eintrag von reduzierten Stickstoffverbindungen in die Umwelt zu minimieren, ist ein Grenzwert für diese Stoffe vorzusehen. Ammoniak ist ein Atemgift und fördert, wie auch Stickstoffoxide, die Belastung nährstoffarmer Ökosysteme (Förderung der Eutrophierung).“

Zu Z 11 und 12 (Überschrift des 3a. Abschnittes, § 9a):

Im neuen Abschnitt 3a sollen die Emissionsanforderungen für mittelgroße Feuerungsanlagen geregelt werden, welche entsprechend den Vorgaben der MCP-RL definiert werden. Die Umsetzung der MCP-RL erfolgt dahingehend, dass die Grenzwertanforderungen der Richtlinie übernommen werden, sofern diese strenger sind als die bisher gültigen Grenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV. Für all jene Fälle, in denen die bestehenden Grenzwerte bereits strenger sind als europarechtlich vorgegeben, werden diese weiterhin aufrechterhalten. Damit wird erreicht, dass den Umsetzungserfordernissen der Richtlinie entsprechend nachgekommen wird und bestehende und im Sinne der Luftschadstoffemissionsminderung bewährte Emissionsgrenzwerte beibehalten werden.

Mit den neuen Regelungen in § 9a soll Art. 6 Abs. 1 iVm. Anhang II der MCP-RL unter Beibehaltung der derzeit normierten Umweltstandards umgesetzt werden. Die explizite Regelung der Emissionsgrenzwerte für „bestehende“ und „neue“ mittelgroße Feuerungsanlagen sowie für „bestehende“ und „neue“ Motoren und Gasturbinen – worunter aus systematischer und fachlicher Sicht auch „bestehende“ und „neue“ Blockheizkraftwerke ab 1 MW Brennstoffwärmeleistung zu subsumieren sind – erfolgt nunmehr in den Anlagen 4 bis 7. Sobald der Bund die Vorgaben der MCP-RL in seiner Feuerungsanlagenverordnung – FAVneu – umgesetzt hat, soll zum Zwecke der Harmonisierung hinsichtlich der Anforderungen von Feuerungsanlagen auf die dort getroffenen Vorgaben verwiesen werden. Ferner sollen bei den Werten für Gasturbinen und Motoren die langjährig bestehenden „Stand der Technik“-Emissionsgrenzwerte gemäß §

9 der geltenden StFanlVO 2016 beibehalten werden; diese mussten jedoch auf Grund der Forderung der MCP-RL rechnerisch von 5 % auf 15 % Sauerstoffbezug im Abgas umgerechnet werden.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 und 5 lit. d der MCP-RL.

Zu Z 13 (§ 9b):

Art. 7 Abs. 2 der MCP-RL – abwechselnder Betrieb mehrerer Brennstoffe in einer Feuerungsanlage – soll durch Absatz 1 umgesetzt werden.

Die Anlage 8 zum vorgeschlagenen Abs. 2 übernimmt Art. 6 Abs. 13 der MCP-RL. Präzisierend verlangt Abs. 2 Z 3 der Anlage 8, dass die Berechnung unter Berücksichtigung der Sauerstoffbezüge der einzelnen Emissionsgrenzwerte erfolgen muss (dabei ist es für die Handhabung durch den Anwender von Vorteil, für alle Emissionsgrenzwerte den Sauerstoffbezug des ersten eingesetzten Emissionsgrenzwertes heranzuziehen.)

Zur besseren Verständlichkeit und leichteren Anwendbarkeit soll der in der Anlage 8 angeführte Text zusätzlich als Formel wiedergegeben werden. Diese Formel („Mischungsformel“), welche aus dem Entwurf der FAVneu übernommen wurde, stimmt mit der bereits aus § 22 Abs. 2 der seinerzeitigen Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 sowie mit § 19 der geltenden FAV bekannten Formel überein.

Zu Z 14 (§ 9c):

Mit dieser Bestimmung sollen die erforderlichen Regelungen nach Anhang III, Teil 1 Z 5 der MCP-RL über „alternative Überwachungsmaßnahmen“ zur rechnerischen Bestimmung des jeweiligen SO₂ Emissionsgrenzwertes umgesetzt werden.

Zu Z 15 (§ 9d):

Nach Abs. 1 und 2 sollen „bestehende“ und „neue“ mittelgroße Feuerungsanlagen, die ausschließlich in Notzeiten zur Notstrom- oder Notwärmeversorgung in geringem Ausmaß (Betrieb im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei oder fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr) betrieben werden, von der Einhaltung der in den Anlagen 4 bis 7 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit werden, wobei den europarechtlichen Vorgaben nach Art. 6 Abs. 3 und 8 der MCP-RL hinsichtlich der Begrenzung für Staubemissionen in Form von vorgeschriebenen Grenzwerten Rechnung getragen werden soll. Zum Zwecke der behördlichen Überprüfung, ob die Voraussetzungen hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 eingehalten werden, haben die Verfügungsberechtigten entsprechende Aufzeichnungen – insbesondere über die Betriebsstunden – zu führen, wobei diese mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren sind und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden müssen. Durch diese Regelung soll Art. 7 Abs. 5 lit. c der MCP-RL umgesetzt werden.

Weiters sind diese Befreiungsmöglichkeiten im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung nach § 21 Abs. 3a StFanlG 2016 von der/dem zur Überprüfung herangezogenen Prüfberechtigten zu kontrollieren.

Zu Z 16 bis 19 (Überschrift des 4. Abschnittes, § 10 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1):

Mit der Ergänzung um „Gasturbinen“ in der Abschnittsbezeichnung, respektive in den Normen, sollen die unionsrechtlich geforderten Vorgaben unter Beibehaltung der landesrechtlichen Gesetzes- als auch der Verordnungssystematik, insbesondere hinsichtlich der Errichtungs- und Überprüfungsmodalitäten umgesetzt werden.

Durch die neuen Vorgaben gemäß Abs. 1a soll ein reibungsloser Vollzug von § 10 Abs. 7 bis 10 StFanlG 2016 – Registrierung – im Einklang mit der Verpflichtung nach Art. 5 der MCP-RL gewährleistet werden. Die explizite Darstellung der gegenüber der Landesregierung vorzulegenden „Stammdaten“ gemäß Anhang I der MCP-RL erfolgt in der neu konzipierten Anlage 1a des Entwurfes. Von weiterer wesentlicher Bedeutung ist die rechtzeitige Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes, denn nur so kann die Landesregierung den Registrierungsvorgang ordnungsgemäß durchführen und die/der Verfügungsberechtigte unter Beachtung der sonstigen normierten Verpflichtungen die Anlage betreiben.

Die nunmehr getätigte Einschränkung in Abs. 3 Z 1 soll zum Zwecke der Einhaltung der unionsrechtlich geforderten Verpflichtungen für mittelgroße Feuerungsanlagen erfolgen und entspricht im Wesentlichen dem technischen Entwurf der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung.

Zu Z 20 und 22 (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 6):

Durch die zusätzliche Aufnahme der „Gasturbinen“ soll eine vollständige landesgesetzliche Umsetzung der MCP-RL gewährleistet werden. Jedoch wird festgehalten, dass eine Inspektion von „Gasturbinen“ nach § 13 kaum vollzugsrelevant sein wird.

Zu Z 21 (§ 12 Abs. 1 Z 2 und 3):

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in Anhang III, Teil 1, Z 1 der MCP-RL sollen auch die Prüfintervalle für mittelgroße Feuerungsanlagen angepasst werden. Entgegen der geltenden Rechtslage sollen zukünftig Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 und 2 MW alle drei Jahre (bisher: alle fünf Jahre) und Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 20 MW jährlich (bisher: alle drei Jahre) einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden.

Zu Z 23 und 24 (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 4):

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 14 der EPBD-RL soll bei den derzeit prüfungspflichtigen Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 20 kW zukünftig eine regelmäßige Inspektion erst ab 70 kW Nennwärmeleistung durchzuführen sein. Dadurch kann die Anzahl der inspektionspflichtigen Heizungsanlagen verringert werden, womit eine große Reduktion des administrativen und finanziellen Aufwandes, insbesondere auch für die Verfügungsberechtigten dieser Anlagen erreicht werden kann.

Der Abs. 4 soll auf Grund der obigen Anpassung entfallen.

Zu Z 25 und 26 (§ 17 Abs. 1 und 6, 7):

In der Übergangsbestimmung nach § 17 Abs. 6 und 7 sollen die Vorgaben der MCP-RL hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen für bestehenden mittelgroße Feuerungsanlagen umgesetzt werden. Unter dem Begriff „mittelgroße Feuerungsanlagen“ sind auch *Blockheizkraftwerke, Feuerungsanlagen oder Gasturbinen* mit einer Brennstoffwärmeleistung von jeweils mindestens 1 MW und weniger als 50 MW zu subsumieren (vgl. dazu § 2 Z 23a StFanLG 2016). Damit soll sichergestellt werden, dass gemäß Art. 6 Abs. 2 der MCP-RL spätestens ab dem 01.01.2030 sämtliche mittelgroße Feuerungsanlagen die entsprechenden Grenzwerte einhalten.

Zu Z 27 und 28 (§ 19 Abs. 1 Z 2 bis 5, Abs. 2 Z 2 bis 5):

Die Umsetzungshinweise sollen hinsichtlich der nunmehr in das Landesrecht implementierten EU-Richtlinien und EU-Verordnungen ergänzt werden.

Zu Z 30 (§ 20a):

Mit dieser Norm soll das Inkrafttreten dieser Novelle geregelt werden.

Zu Z 32 (Anlage 1, Anlage 1a, Anlage 2 bis 8):

Entsprechend der Adaptionen und Ergänzungen im vorliegenden Entwurf sollen sämtliche Anlagen neu erlassen werden. Hinsichtlich der Anlagen 4 bis 7 sollen die Begriffsbestimmungen für *mittelgroße Feuerungsanlagen* gemäß § 2 Z 23a und für *bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen* gemäß § 2 Z 8a StFanLG 2016 beachtet werden.